

Rechtsanwälte Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

Rechtsanwalt Reinhold Hohage

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 040/414601-16

Fax: 040/414601-11

Mail: hohage@hohage-may.de

Bundesteilhabegesetz

Gliederung:

Inkrafttreten des Gesetzes

Antragsverfahren

Gesamtplanverfahren

Einkommen und Vermögen

Beratung



Bundesteilhabegesetz

Vom SGB XII zum BTHG

1.1.2017	1.1.2018	1.1.2020	1.1.2023
SGB XII §§ 60a, 66a Vermögen Frauenbeauf- tragte WMVO Führungszeugnis	SGB XII § 140 Teilhabe Arbeit §§ 141ff. Gesamtplan BTHG -SGB IX Teil 1 Teil 3	BTHG- SGB IX Teil 2 –EGH SGB XII - EGH Wegfall - § 42a,b Mehrbedarfe Folgeänderungen	SGB IX § 99 Neuer Begriff vom Leistungs- Berechtigten

3

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

Fristen

4

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

§ 108 SGB IX Antrag

→ Antragserfordernis eingeführt!

- Abkehr von Offizialmaxime (Träger von Amts wegen)
- Begründung: Kein Fürsorgerecht mehr
- EGH: keine „gegenwärtige Notlage“
- Ausnahme: Gesamtplanverfahren → Antrag nicht nötig



Bundesteilhabegesetz

Die Regelungen des SGB IX Teil I gelten für alle Rehabilitationsträger:

- gesetzliche Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger Unfallversicherungen
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und –fürsorge
- Träger der Jugendhilfe
- **Träger der Eingliederungshilfe**

Nicht: Pflegekassen, Sozialhilfeträger



Bundesteilhabegesetz

§ 14 Bearbeitungsfristen

Fristen:

1. Klärung der Zuständigkeit **2 Wochen**,
§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
2. **Unverzögliche** Bedarfsfeststellung,
§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX
3. Ohne Gutachten, Entscheidung **3 Wochen** nach Antragseingang
§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX
4. Mit Gutachten, **2 Wochen** nach Vorliegen des Gutachtens
§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX
5. Gutachten muss innerhalb von **2 Wochen** erstellt werden
§ 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX

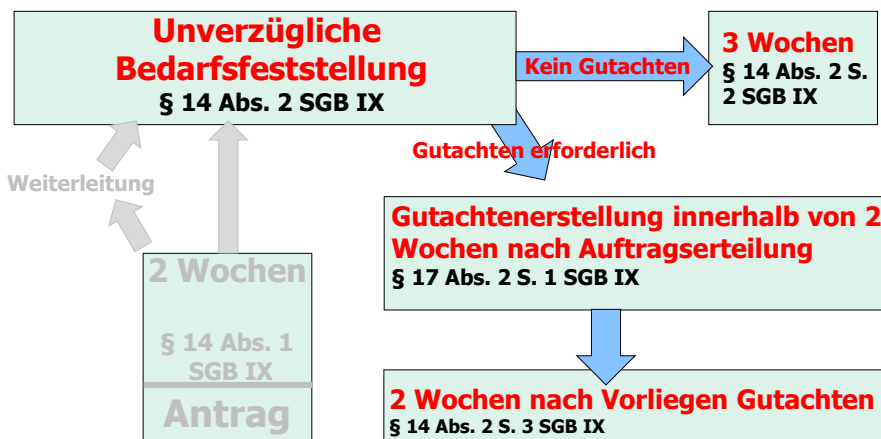
7

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

§ 14/ § 17 SGB IX Bearbeitungsfristen



8

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

§ 14 Bearbeitungsfristen

- Verfahrensbeschleunigung
- Konkretisierung derzeitige Rechtslage
- Beachtung BSG Rechtsprechung

- **Fristeneinhaltung beachten!**
- **Einstweiliger Rechtsschutz!**
- **Untätigkeitsklage!**



Bundesteilhabegesetz

§ 15 Bearbeitungsfristen bei mehreren Rehaträgern

Antragssplittung nach Reha-Leistungen möglich:

1. Klärung der Zuständigkeit **2** Wochen,
§ 15 Abs. 1 SGB IX durch Teilweiterleitung
Danach gilt für beide:
2. **Unverzögliche** Bedarfsfeststellung,
§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX
3. Entscheidung innerhalb **6** Wochen nach Antragseingang beim
leistenden Reha-Träger, keine Verlängerung bei evtl. Gutachten.



Bundesteilhabegesetz

§ 15 Bearbeitungsfristen bei mehreren Rehaträgern

Leistende Rehaträger entscheidet für alle Rehaträger:

1. **Leistender** Rehaträger grds. zuständig
2. Bindung an Feststellung der anderen Rehaträger, wenn Fristen gemäß § 15 Abs. 2 SGB IX von diesen beachtet wurden (2 Wochen nach Anforderung bzw. 2 Wochen nach Gutachten)
3. Ansonsten entscheidet Rehaträger über alle Leistungen allein.
4. Abweichung nur möglich, wenn Leistungsberechtigter nicht widerspricht. (**Sollte man immer prüfen**)



Bundesteilhabegesetz

§ 15 Bearbeitungsfristen bei Teilhabeplankonferenz

Bei Teilhabeplankonferenz (§ 20) ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Antragseingang zu entscheiden. Keine Verlängerung durch evtl. Gutachten.



Bundesteilhabegesetz

§ 18 Selbstbeschaffungsrecht

- Keine Entscheidung über Antrag nach zwei Monaten – schriftliche Mitteilung an LB erforderlich; Angabe, bis wann Entscheidung vorliegt
 - Fehlt begründete Mitteilung: **„gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.**
Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Rehabilitationsträgers abgelaufen ist.“
 - Selbstbeschaffung durch LB möglich – Erstattungspflicht
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten **nicht für die Träger der Eingliederungshilfe**, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

13

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

§ 18 Selbstbeschaffungsrecht

- Selbstbeschaffungsrecht grds. nach 18 SGB IX gestärkt

ABER: Warum gilt das Selbstbeschaffungsrecht bei EGH Leistungen nicht? (§ 18 Abs. 7)

- **D.h. immer einstweilige Anordnung erforderlich unter Beachtung von § 14 SGB IX**

14

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Teilhabe- und Gesamtplan

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabedarfs

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitations**bedarfs** verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (**Instrumente**) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder **Dritte mit der Entwicklung** beauftragen.

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabedarfs

- Einheitliche Maßstäbe Bedarfsentwicklung wg Koordinierung
- Leistungsgesetze können weitergehende und speziellere Vorgaben
- EGH: für Gesamtplanverfahren Orientierung an ICF der WHO
- Instrumente = Arbeitsmittel und Arbeitsprozesse
- Einheitlichkeit und Nachprüfbarkeit
- Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nicht bindend- EGH: § 118

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§§ 19, 121 Teilhabe- und Gesamtplan

- Teilhabeplanverfahren §§ 19ff. SGB IX (AT) ab 01.01.2018
- Gesamtplanverfahren §§ 121ff. SGB IX (EGH) ab 01.01.2020

- Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019
- Implementierung Gesamtplan Übergangsweise in SGB XII
 - §§ 141ff. SGB XII

→ **Ab 01.01.2018 NEUE VERFAHREN!!!**

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§§ 19, 121 Teilhabe- und Gesamtplan

Teilhabeplan, § 19 BTHG für Rehaleistungen

Gesamtplan, § 117 BTHG
für Leistungen der
Eingliederungshilfe
§ 21 BTHG

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§ 95 Personenzentrierung

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine **personenzentrierte Leistung** für Leistungsberechtigte **unabhängig** vom **Ort** der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitel 8 ab. Im Rahmen der **Strukturplanung** sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§ 117 Gesamtplanung

Das Gesamtplanverfahren **ist** nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung der Leistungsberechtigten **in allen** das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen **beginnend** mit der Beratung,
2. **Dokumentation der Wünsche** der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,

Wichtig für die Sicherung der Verfahrensrechte des LE

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§ 19, 121 Teilhabe- und Gesamtplan

Instrumente der Bedarfsermittlung § 118

„Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.“

Bindung an folgende Lebensbereiche des **ICF**:

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§ 19, 121 Teilhabe- und Gesamtplan

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Wird konkretisiert durch das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

§§ 19, 121 Teilhabe- Gesamtplan

Beteiligte:

- Leistungsberechtigte
- Person des Vertrauens vom Leistungsberechtigten
- Eingliederungshilfeträger
- Andere Rehaträger und Jobcenter
- Beteiligte Leistungserbringer (?!)
- Pflegekassen, nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten

Teilhabeplan- und Gesamtplan ist auszuhändigen!
Muss genau geprüft werden, ob er richtig ist!

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München -



Bundesteilhabegesetz

Einkommen und Vermögen

25

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

Einkommen

= **alles**, was jemand **im** Bedarfszeitraum **wertmäßig** dazu erhält

Vermögen

= **alles**, was er in der Bedarfszeit **bereits** hat

Modifizierte Zuflusstheorie des BSG

26

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

Einkommen und Vermögen bei EGH

1.1.2017 – Änderungen SGB XII (bis 31.12.2019)

- Vermögen zusätzlich 25.000€ = 30.000 € geschützt
- Geltung auch, wenn zugleich Hilfe zur Pflege
- Freibeträge Einkommen erhöht (bis zu 260,00€)

1.1.2020 §§ 135ff. **SGB IX (= Eingliederungshilfe)**

- Einkommen der antragstellenden Person!
 - Höhere Freibeträge Einkommen (EstG)- Staffelung 85% - 75% - 60% der Bezugsgröße (2016: 34.860€)
- Vermögen der antragstellenden Person!

Problem: Grundsicherung SGB XII- andere Einkommens-/ Vermögenregelungen



Bundesteilhabegesetz

1. Stufe, Änderungen ab 1.1.2017

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird durch die folgenden Änderungen verbessert:

- Für Bezieher von **Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege** wird ein neuer Freibetrag für Erwerbseinkommen eingeführt. Dieser beträgt 40 Prozent des unbereinigten Bruttoeinkommens gedeckelt auf 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit rund 260 Euro monatlich).
- Der Vermögensfreibetrag für Bezieher von **Eingliederungshilfe** wird von 2.600 Euro auf zunächst 30.000 Euro erhöht. In der Hilfe zur Pflege greift der erhöhte Vermögensfreibetrag nur für Vermögen aus Erwerbstätigkeit.



Bundesteilhabegesetz

Verbesserung bei der Anrechnung des **Werkstattentgelts** auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt:

Vom Werkstattentgelt ist künftig ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1, das sind 51,13 Euro, zuzüglich **50 %** des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

(bisher ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich nur 25 % des den Betrag übersteigenden Entgelts)



Bundesteilhabegesetz

1. Stufe, Änderungen ab 1.1.2017

- Einkommen aus WfbM bei Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt:

1/8 Regelbedarfsstufe 1 = 51,13 EUR

+

50 % des Betrages, der 51,13 EUR übersteigt

Beispiel



Bundesteilhabegesetz

Einkommen und Vermögen

2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020 für die EGH (nicht GruSi!)

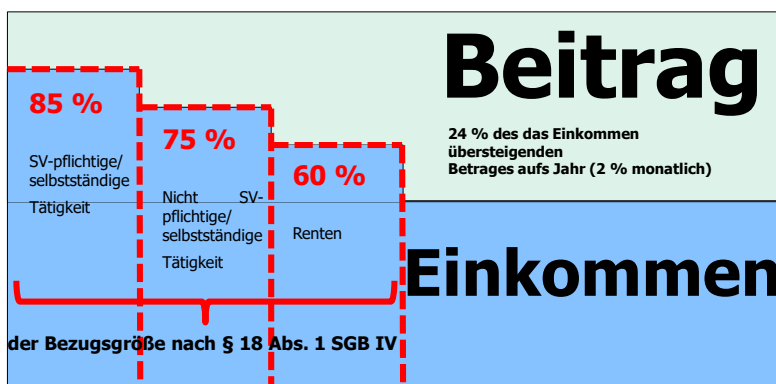
- Unterschiedliche Freibeträge je nach Einkommensquelle: 85% der jährlichen Bezugsgröße bei Einkommen aus SV-pflichtiger oder selbständiger Tätigkeit, 75% der jährlichen Bezugsgröße (2016 € 34.860) aus nicht SV-pflichtiger Beschäftigung und 60% aus Renteneinkünften.
- Von übersteigenden Einkommen sind 24 % einzusetzen.
- § 138 SGB IX enthält einen Katalog von Leistungen, für die ein Eigenbeitrag nicht aufzubringen ist, u.a. für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und medizinischer Rehabilitation.
- Einkommen und Vermögen der Ehe- und Lebenspartner werden bei der Bedarfsfeststellung ab 2020 nicht mehr herangezogen.



Bundesteilhabegesetz

2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

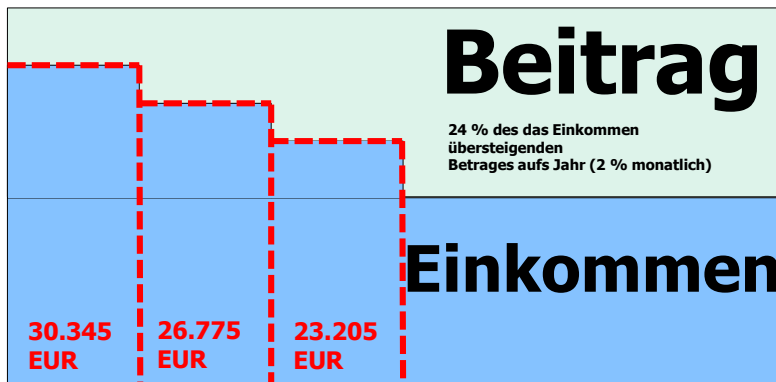
Einkommen Eingliederungshilfe



Bundesteilhabegesetz

2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Einkommen Eingliederungshilfe



33

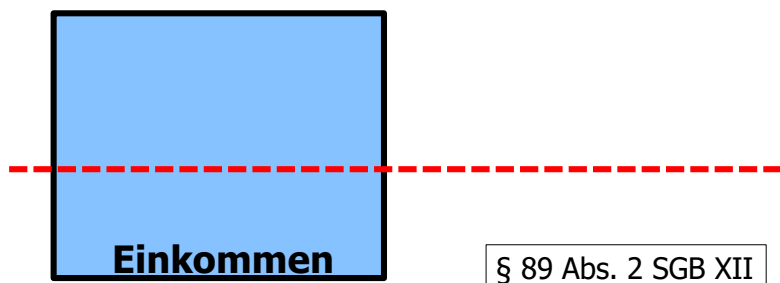
- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Einkommen bei Zusammentreffen Eingliederungshilfe und Leistungen nach dem SGB XII



34

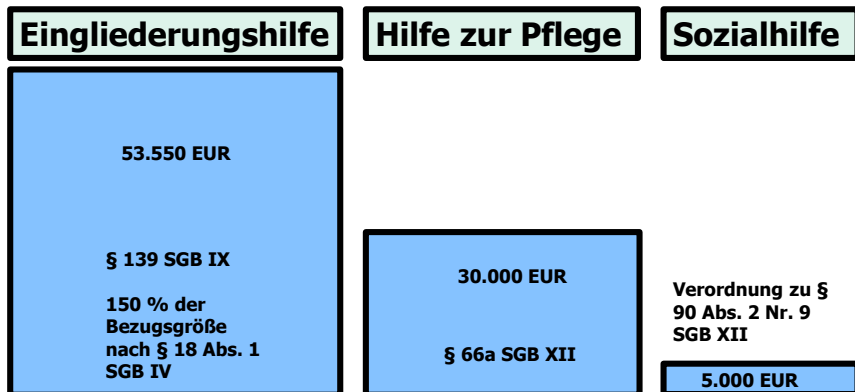
- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

2. Stufe, Änderungen ab 1.1.2020

Vermögen



35

Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

2. Stufe Änderungen 1.1.2020

- **§ 138 SGB IX – Ausnahmen vom Beitrag u.a.:**
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an der Bildung
 - Gleichzeitiger Erhalt von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und XII
- **Elternbeitrag bei Volljährigen bleibt**
- **Kein Heranziehung Ehegatte/ Lebenspartner mehr**

36

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



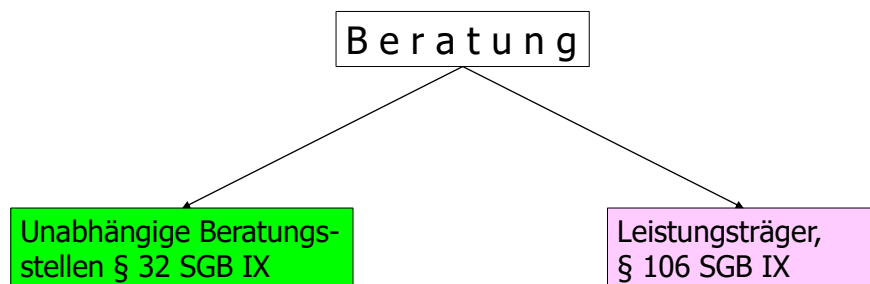
Bundesteilhabegesetz

Was gilt es zu beachten?

- Liegt Einkommen oder Vermögen vor?
→ Bei Erbschaft immer an Behindertentestament denken
- Welchen Bedarf hat der Leistungsberechtigte?
→ Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung
- Bescheide richtig prüfen/ prüfen lassen!



Bundesteilhabegesetz



Bundesteilhabegesetz

§ 32 Unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohten Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine **von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige** ergänzende Beratung als niedrigschwelliges, das **bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen** zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die Beratung von **Betroffenen für Betroffene** besonders zu berücksichtigen.



Bundesteilhabegesetz

Aufgaben der Beratungsstellen

Die unabhängige Beratung der Leistungsberechtigten betrifft

- die Rechte und
- Pflichten der Leistungsberechtigten bei
 - der Antragstellung,
 - Bedarfsermittlung und
 - Teilhabe-/Gesamtplanung.

Die beratende Stelle ist **nur** dem Leistungsberechtigten gegenüber verpflichtet. Sie soll unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine von jeglichen Interessen freie Beratung nicht möglich ist, soll Interessens-



Bundesteilhabegesetz

§ 106 Beratung durch EGH-Träger

LB (+ Vertrauensperson) Anspruch auf

Beratung

- Wahrnehmbare Form
- Stärkung Selbsthilfe
- Leistungen der EGH
- Abläufe, Andere Leistungen, Leistungserbringung
- Budgetberatung

Unterstützung

- Hilfe bei Antrag, andere LT, Hinwirken auf zeitnahe Entscheidung
- Bei Erfüllung Mitwirkungspflichten
- Inanspruchnahme von Leistungen
- Vorbereitung und Begleitung zu Leistungsanbietern
- Aushandlung von Verträgen

41

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München



Bundesteilhabegesetz

§ 106 Beratung im Rahmen EGH

(4) Die Leistungsberechtigten sind auf die ergänzende **unabhängige Teilhabeberatung** nach § 32, die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen, von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen hinzuweisen.

Beachte! Wichtig ist die Einforderung der Unterstützung in Begleitung der unabhängigen Teilhabeberatungsstellen nach § 32.

42

- Hohage, May & Partner -
Hamburg, Hannover, München





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

